

## **Bericht Nr. 2090 über die Ergänzungen der Rechtsordnung mit Bestimmungen zur Einbürgerungskommission (EBK)**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 29. November 2013

### **1. Ausgangslage**

Die für die Einbürgerungskommission (EBK) geltenden Bestimmungen sind heute in verschiedenen kommunalen Erlassen der Bürgergemeinde der Stadt Basel geregelt<sup>1</sup>. In der stets komplexer werdenden Tätigkeit der kommunalen Einbürgerungsorgane hat sich aber gezeigt, dass vereinzelt ein Regelungsbedarf besteht, der nun auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen werden soll. Betroffen sind dabei einerseits Erlasse, die in der Zuständigkeit des Bürgergemeinderates liegen; dies gilt für die vorliegend beantragten Änderungen in der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Bürgerrates (GO BR). Andererseits beabsichtigt der Bürgerrat, für Bestimmungen untergeordneter Bedeutung ein Reglement für die EBK mit ausführenden Regelungen zu erlassen.

### **2. Ergänzung der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (GO) vom 22. Oktober 1985**

Die Einbürgerungsgesuche werden in der Regel durch eine der zwei Kammern der EBK beurteilt, die daraufhin Antrag an den Bürgerrat stellt, der über die Aufnahme oder Ablehnung der Einbürgerungsgesuche zu entscheiden hat. Dazu empfangen die aktuell zwei Kammern der EBK die Bürgerrechtsbewerbenden einzeln zum persönlichen Gespräch; geleitet werden diese Kammern durch die Präsidentin oder den Präsidenten beziehungsweise durch die Statthalterin oder den Statthalter. Diese langjährige und bewährte Praxis soll nun inklusive einer Stellvertretungsregelung auf Stufe Gemeindeordnung verankert werden, weshalb der Bürgerrat beantragt, § 18 der Gemeindeordnung mit zwei entsprechenden Absätzen zu ergänzen. Gleichzeitig soll die bisher elfköpfige EBK um ein Mitglied aufgestockt werden, damit die beiden Kammern gleich gross sind. Für die Einzelheiten kann auf die beiliegende synoptische Darstellung der beantragten Änderungen verwiesen werden.

### **3. Ergänzung der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel (GO BR) vom 9. September 1986**

Wie dargelegt, teilt sich die EBK gemäss langjähriger Praxis in zwei Kammern auf, die bisher aus fünf bzw. sechs Mitgliedern bestehen und künftig gleich gross sein sollen. Dabei müssen gemäss bisheriger bewährter Praxis bei Kammersitzungen mindestens drei Mitglieder (inkl. Präsidium resp. Statthalterschaft) anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Auch dafür soll künftig eine ausdrückliche Regelung erlassen werden; für die Einzelheiten hierzu kann ebenfalls auf die beiliegende synoptische Darstellung der beantragten Änderungen in der Geschäftsordnung des Bürgerrates verwiesen werden.

---

<sup>1</sup> § 11, §§ 16-21 der Gemeindeordnung, §§39 und 39b der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates, § 20, §§ 24-31 der Geschäftsordnung des Bürgerrates und kraft Verweis in § 28 deren §§ 13-19, §§ 7-10a der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates und kraft Verweis in § 7 deren §§ 1-4.

#### 4. Neues Reglement für die Einbürgerungskommission (zur Information)

Ferner beabsichtigt der Bürgerrat, ein Reglement für die EBK mit ausführenden Regelungen untergeordneter Bedeutung zu erlassen, die nicht in Gesetzesform durch den Bürgergemeinderat (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums oder gar unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats) ergehen müssen. Auch diese sind inhaltlich weitgehend nicht neu, sondern entsprechen im Wesentlichen der langjährigen und bewährten Praxis der EBK. Für die Einzelheiten kann auf das dieser Vorlage im Entwurf beigefügte Reglement verwiesen werden (Anhang), welches der Bürgerrat zu verabschieden gedenkt, falls der Bürgergemeinderat den beantragten Änderungen zustimmt.

#### 5. Vernehmlassung

Die angestrebten Regelungen für die EBK (inklusive Reglementsentwurf) sind den Mitgliedern der EBK vorab zur Vernehmlassung zugestellt worden, wobei in der Vernehmlassungsfassung noch von der Beibehaltung der elfköpfigen Kommissionsgrösse ausgegangen wurde; daraus ergaben sich eine Ergänzung und eine Korrektur.

#### 6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat den Antrag, folgende **Beschlüsse** zu fassen:

- ://:
1. Die beigefügte Änderung von § 18 der Gemeindeordnung wird genehmigt.
  2. Die beigefügte Änderung von § 26 der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel wird genehmigt.

Namens des Bürgerrates

Die Präsidentin:  
Gabriella Matefi

Der Bürgerratsschreiber:  
Daniel Müller

Beilagen: - Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen (Beilage 1)  
- Publikationstexte mit den dem Bürgergemeinderat beantragten Änderungen der Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel (Beilage 2)  
- Anhang: Reglement für die EBK (Entwurf)

26.11.13

## Beilage 1: Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

### I. Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 (BaB 111.100)

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>4. Einbürgerungskommission</b> <i>Zusammensetzung</i> § 18 Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Statthalter/der Statthalterin und den entsprechenden Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder beträgt 9.</p>	<p>Die Einbürgerungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter sowie weiteren 10 Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission tagt in der Regel in getrennten Kammern, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten beziehungsweise durch die Statthalterin oder den Statthalter geleitet werden. <sup>3</sup> Ausnahmsweise kann die Leitung einer Kammer durch die Präsidentin oder den Präsidenten beziehungsweise durch die Statthalterin oder den Statthalter auf ein Mitglied übertragen werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen im Bericht.</p> <p>Neuer Abs. 2: Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Aufteilung der EBK in mehrere Kammern. Die EBK tagt als Gesamt-EBK i.d.R. zweimal jährlich. Für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen teilt sich die EBK derzeit in zwei Kammern.</p> <p>Neuer Abs. 3: Lösung der bisher offenen Stellvertretungsfrage bei Abwesenheit von Präsident / Präsidentin resp. Statthalter / Statthalterin. Die EBK-Kammern können – wie schon entsprechend der bisherigen Praxis – ausnahmsweise auch durch ein Mitglied geleitet werden. Präsident / Präsidentin resp. Statthalter / Statthalterin bestimmen ihre Stellvertretung in ihrer jeweiligen Kammer.</p>

### II. Geschäftsordnung des Bürgerrats der Stadt Basel vom 9. September 1986 (BaB 153.100)

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>III. Kommissionen</b> <i>Beschlussfähigkeit</i> § 26 <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><sup>2</sup> Die getrennt tagenden Kammern der Einbürgerungskommission sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Neuer Abs. 2: Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Beschlussfähigkeit der einzelnen Kammern der EBK.</p> <p>Bei den notwendigerweise drei anwesenden Mitgliedern sind Präsident / Präsidentin resp. Statthalter / Statthalterin resp. ihre Stellvertretung jeweils einzurechnen.</p>

**Beilage 2: Publikationstexte mit den dem Bürgergemeinderat beantragten Änderungen der Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel**

**Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel**

Änderung vom .....

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter sowie weiteren 10 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission tagt in der Regel in getrennten Kammern, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten beziehungsweise durch die Statthalterin oder den Statthalter geleitet werden.

§ 18 wird mit folgendem neuen Abs. 3 ergänzt:

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann die Leitung einer Kammer durch die Präsidentin oder den Präsidenten beziehungsweise durch die Statthalterin oder den Statthalter auf ein Mitglied übertragen werden.

II.

Diese Änderung ist nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Namens des Bürgergemeinderats  
Der Präsident: Prof. Dr. Jürg Stöcklin  
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am: .....

Ablauf der Referendumsfrist: .....

## **Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel**

Änderung vom .....

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel vom 9. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 26 wird mit folgendem neuen Abs. 2 ergänzt:

<sup>2</sup> Die getrennt tagenden Kammern der Einbürgerungskommission sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Namens des Bürgergemeinderats  
Der Präsident: Prof. Dr. Jürg Stöcklin  
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ablauf der Referendumsfrist: .....

Anhang

## **ENTWURF, Kompetenz Bürgerrat**

### **Reglement für die Einbürgerungskommission**

Vom DATUM

Der Bürgerrat der Stadt Basel erlässt in Ausführung von § 14 Abs. 2 Ziff. 8 und 9 sowie von § 16 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 für die Einbürgerungskommission folgendes Reglement:

#### **§ 1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der Einbürgerungskommission und ihre Tätigkeiten, soweit diese nicht schon durch übergeordnetes Recht geregelt sind.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat erlässt zusätzliche Richtlinien für die Einbürgerungskommission zu den ordentlichen Einbürgerungen von ausländischen Bürgerrechtsbewerbenden.

#### **§ 2. Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Einbürgerungskommission erhalten zu den durch sie zu beurteilenden Bürgerrechtsbegehren Informationen über besonders schützenswerte Personendaten. Die Mitglieder der Einbürgerungskommission unterliegen deshalb bezüglich der Informationen über die einzelnen Einbürgerungsgesuche der Geheimhaltungspflicht. Die übrigen Verhandlungen und Beschlüsse der Einbürgerungskommission sind von den Mitgliedern bis zur Veröffentlichung vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Einbürgerungskommission haben dafür zu sorgen, dass die zugestellten Akten entsprechend der Geheimhaltungspflicht aufbewahrt und verwendet werden. Der Geheimhaltung unterliegende Unterlagen sind im Anschluss an die Sitzung der Einbürgerungskommission, an der die entsprechenden Einbürgerungsgesuche abschliessend behandelt werden, den Zentralen Diensten der Bürgergemeinde der Stadt Basel zur Vernichtung abzugeben.

#### **§ 3. Gesamteinbürgerungskommission**

<sup>1</sup> Die Gesamteinbürgerungskommission besteht aus allen Mitgliedern der Einbürgerungskommission inklusive Präsidentin oder Präsident und Statthalterin oder Statthalter. Die Gesamteinbürgerungskommission teilt sich in der Regel für die Behandlung von Einbürgerungsbegehren in mehrere Kammern auf.

<sup>2</sup> Die Gesamteinbürgerungskommission behandelt grundsätzliche Einbürgerungsthemen sowie Einbürgerungsgesuche mit Fragestellungen von übergeordneter Bedeutung und besondere Einzelfälle.

<sup>3</sup> Die Sitzungen der Gesamteinbürgerungskommission und der Kammern werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Statthalterin oder den Statthalter einberufen.

<sup>4</sup> Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Statthalterin oder des Statthalters oder einer Kammer der Einbürgerungskommission werden Einbürgerungsgesuche der Gesamteinbürgerungskommission zur Beurteilung und zum Entscheid vorgelegt.

#### *§ 4. Entscheidungen der Einbürgerungskommission*

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission respektive eine Kammer der Einbürgerungskommission stellt dem Bürgerrat Antrag auf Aufnahme ins Bürgerrecht, wenn die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, oder auf Ablehnung, wenn die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Einbürgerungskommission respektive eine Kammer der Einbürgerungskommission ein Einbürgerungsbegehren selber bis zu drei Jahre zurückstellen und Bürgerrechtsbewerbende danach zu einem zweiten Gespräch vorladen. Der Rückstellungsentscheid mit einer Kurzbegründung ist schriftlich mitzuteilen und enthält den Hinweis, dass die betroffenen Bürgerrechtsbewerbenden mit einem schriftlichen Begehren die Ausfertigung einer anfechtbaren, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung des Bürgerrats verlangen können.

<sup>3</sup> Sind zu einem Einbürgerungsgesuch zusätzliche Abklärungen notwendig, damit die Einbürgerungskommission darüber befinden kann, so kann diese den eigenen Entscheid aufschieben und den Zentralen Diensten einen entsprechenden Abklärungsauftrag erteilen.

#### **Schlussbestimmung**

Dieses Reglement ist zu publizieren und wird am ..... wirksam.

Namens des Bürgerrats

Die Präsidentin: Gabriella Matefi

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller